

Elternarbeit an den niedersächsischen Schulen

Ein Leitfaden zur
Elternmitwirkung

Leitfaden zur Elternarbeit in Niedersachsen

Elternarbeit an den niedersächsischen Schulen

Ein Leitfaden zur Elternmitwirkung

Inhaltsverzeichnis

Leitfaden zur Elternarbeit in Niedersachsen	2
Einleitung	3
Klassenelternschaft.....	3
Schulelternrat.....	4
Struktur der Elterngremien	5
Wahlen in der Elternvertretung.....	5
Konferenzen	7
Schulvorstand.....	9
Elternfortbildungen zur Arbeit im Schulvorstand	11
Elternvertretung von Schülerinnen und Schülern, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht in Deutschland geboren wurden oder deren Erstsprache nicht Deutsch ist ...	12
Gemeinde-, Stadt- und Kreiselternrat	12
Landeselternrat	14
Bundeselternrat.....	15
Schulträgerschaft.....	15
Elternvertretungen in den kommunalen Schulausschüssen	15
Kosten.....	16
Schulgesetz, Verordnungen und Erlasse.....	16
Informationspflichten und -rechte.....	20
Konflikte konstruktiv gestalten – aber wie?	20
Allgemeine Informationen	21

Abkürzungen:

AVO-Sek I	Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen
BbS-VO	Verordnung über berufsbildende Schulen
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
EB-BbS	Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen
EB-VO-GO	Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe
EWO	Elternwahlordnung
KER	Kreiselternrat
LER	Landeselternrat
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz
RdErl.	Runderlass
RER	Regionaelternrat
RLSB	Regionales Landesamt für Schule und Bildung
RZI	Regionales Beratungs- und Unterstützungs-zentrum Inklusive Schule
SER	Schulelternrat
StER	Stadtelternrat
VO-GO	Verordnung über die gymnasiale Oberstufe
WeSchVO	Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen

Einleitung

Elternmitarbeit in der Schule hat viele Facetten, einerseits die Mithilfe bei Klassen- und Schulfesten, in Cafeterien, Mensen und Schulbibliotheken, andererseits die institutionelle, gesetzlich festgelegte Elternmitwirkung. Die Eltern können und müssen bei wichtigen Entscheidungen mitwirken, sie haben die Chance, die Schule gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften in den verschiedenen Schulgremien zu gestalten. **Diese Chance sollten Sie nutzen.**

Der Landeselternrat (LER) Niedersachsen will mit diesem Leitfaden, der von erfahrenen Elternvertreterinnen und -vertretern geschrieben wurde, allen Elternvertreterinnen und -vertretern, seien sie neu gewählt oder erfahren in der Elternarbeit, eine Hilfestellung geben. Uns ist bewusst, und es ist auch beabsichtigt, dass wir die Themen nur anreißen können. Das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG), die Verordnungen, Erlasse und die Kerncurricula und Rahmenrichtlinien finden Sie inzwischen alle im Internet, wir sagen Ihnen, wo. Kommentare zum Schulgesetz gibt es im Buchhandel zu kaufen, sie sind für die Elternarbeit nicht zwingend notwendig, aber für die Arbeit gerade im Schulelternrat durchaus hilfreich. Eine Kommentierung der über 120 Verordnungen und Erlasse würde jeden Rahmen sprengen, wir sagen Ihnen, welche Vorschriften Sie sich auf jeden Fall ansehen sollten und wo Sie Hilfe finden können.

Bei Fragen können Sie sich an den LER Niedersachsen wenden. Die Geschäftsstelle wird Sie an ein Mitglied des LER verweisen oder Ihre E-Mail weiterleiten. Wenn Sie keine Antwort erhalten, haken Sie gegebenenfalls nach. Auf unserer Homepage www.ler-nds.de finden Sie vielfältige Download-Möglichkeiten. Erkundigen Sie sich auch bei Ihrem zuständigen Kreis- bzw. Stadtelternrat, gerade bei örtlichen Anliegen kann dieser Ihnen behilflich sein.

Es gibt vielerorts auch Schulungen zur Elternarbeit, Ihr Kreis- oder Stadtelternrat kann Ihnen dazu Auskunft geben.

Über Anregungen und Verbesserungs- und Ergänzungsvorschläge freuen wir uns.

Klassenselternschaft

Die erste Ebene der Elternmitarbeit in der Schule ist die **Klassenselternschaft**. Am ersten Elternabend im Schuljahr (innerhalb der ersten vier Wochen) werden ab Klasse 1 für jeweils **zwei Schuljahre** Klassenselternvertreterinnen und -vertreter (Vorsitzende und Stellvertretende) gewählt, in Klassen mit jahrgangsübergreifendem Unterricht für ein Jahr. Außerdem werden Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die **Klassenkonferenz** gewählt (siehe dort). Es empfiehlt sich, dass einer der beiden Klassenselternvertreterinnen und -vertreter auch Mitglied der Klassenkonferenz ist, um so die Kommunikation zwischen den Gremien zu gewährleisten.

Die Regelungen der Elternvertretung in der Schule sind in den §§ 88 bis 96 im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) dargelegt, die Aufgaben der Klassenselternschaft in § 89 NSchG.

Bei den Wahlen in der Klassenselternschaft halten Sie sich bitte an die **Elternwahlordnung (EWO)**. Diese finden Sie unter dem Stichwort *Elterninformationen* auf der Homepage des LER Niedersachsen.

Häufig gibt es Unsicherheiten, wer wählbar ist. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sowie die Schriftführerin oder der Schriftführer sind selbstverständlich wie alle anderen Erziehungsberechtigten wählbar. Dies gilt auch für Lebenspartner der Mutter/des Vaters, die nicht Elternteil des Schülers sind. Dazu im NSchG: § 91 Wahlen in Verbindung mit § 55 NSchG. Allerdings gilt in den Klassenselternschaften: pro Kind haben Erziehungsberechtigte grundsätzlich nur eine Stimme, auch wenn beide anwesend sein sollten.

Was erwartet Sie nach Ihrer Wahl zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden in der Klasse Ihres Kindes?

- Die anderen Eltern erwarten, dass Sie ihre Interessen und die ihrer Kinder vertreten.
- Die Schulleitung und die Lehrkräfte sehen in Ihnen eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner, wenn es allgemeine Probleme in der Klasse gibt.
- Sie sind eine Schnittstelle zwischen Lehrkräften und Eltern geworden.

Der Vorsitz in der Klasseelternschaft bedeutet nicht, dass Sie jetzt alles in der Klasse und für die Klasse machen müssen. Einige Aufgaben werden Sie sicherlich übernehmen, um mit gutem Beispiel voranzugehen, aber scheuen Sie sich auch nicht davor, andere Eltern direkt anzusprechen, damit diese Sie unterstützen. Einige Eltern werden Sie auch bei Problemen ansprechen, die sie oder ihre Kinder mit einer

Lehrkraft oder der Schule allgemein haben. Versuchen Sie in Gesprächen mit anderen Eltern oder auch Ihrem Kind herauszufinden, ob dies ein Problem ist, das viele oder sogar die Mehrzahl der Kinder oder Eltern betrifft oder ein Einzelproblem darstellt. Allgemeine Probleme gehören auf einen Elternabend und sollten dort mit der betroffenen Lehrkraft besprochen werden.

Persönliche Einzelprobleme sollten Sie nicht zu Ihren Problemen sowie auch nicht zum Problem der Klassengemeinschaft machen. Sie können und sollten diese Eltern unterstützen, indem Sie Kontakt zu den Lehrkräften herstellen und die Eltern, wenn sie unsicher sind und wenn es gewünscht wird, zu dem Gespräch begleiten. Sie stellen damit eine gewisse Öffentlichkeit her, in der Gespräche besser verlaufen können. Ergreifen Sie dabei keine Partei, Ihre Anwesenheit ist ausreichend. Denken Sie auch daran, dass Sie über das Besprochene Stillschweigen wahren müssen.

Bei schwerwiegenden oder langanhaltenden Problemen sollten Sie empfehlen, eine Beratungslehrkraft, die Schulpsychologie oder eine Mediatorin oder einen Mediator einzuschalten. Machen Sie dabei nichts, von dem Sie sich überfordert fühlen.

Elternabende

Sie (und nicht die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer!) laden die Eltern Ihrer Klasse zu mindestens zwei Elternabenden pro Schuljahr ein und **Sie leiten die Versammlung**. Lediglich zu den Wahlen bei Elternabenden in der Klasse lädt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ein. Die Termine sprechen Sie mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und ggf. dem Hausmeister rechtzeitig im Vorlauf ab, bevor Sie die Einladung schreiben. Ebenso können Sie weitere Lehrkräfte einladen. Denken Sie an einen Rückmeldezettel, insbesondere bei Wahlen ist dieser unerlässlich.

Ein immer wiederkehrendes Thema auf Elternabenden wird der Bericht der Lehrkraft über die Klasse sein, weitere Themen sind oftmals u. a. die Gestaltung des Unterrichts, die Planung von Klassenfahrten usw.

Die Lehrkräfte sind **verpflichtet**, den Eltern Inhalt, Planung und Gestaltung ihres Unterrichts und die Notengebung zu erläutern (§ 96 Absatz 4 NSchG). Daher sollten Sie von der Anregung Gebrauch machen, außer der Klassenlehrkraft auch andere in der Klasse oder Kursstufe unterrichtende Lehrkräfte nach und nach zu den Elternabenden einladen. Viele Klassen, besonders im Grundschulbereich, aber auch in anderen Schulformen, haben zusätzlich zu den Elternabenden noch Elternstammtische, damit sich auch die Eltern besser kennenlernen und so das soziale Gefüge unterstützen. Sie können „Ihre Eltern“ fragen, ob dafür ein Bedarf besteht.

Beispiele für mögliche Einladungen und auch Tipps zum Ablauf eines Elternabends finden Sie beispielsweise auf der Internetseite des Landeselternrates www.ler-nds.de.

Kommunikation

Es empfiehlt sich, Kommunikationsstrukturen wie zum Beispiel einen E-Mail-Verteiler der Eltern einzurichten, über den Sie Einladungen, Protokolle, Informationen aus dem Schulelternrat und anderes den Eltern Ihrer Klasse mitteilen können.

Die Schule ist verpflichtet, Namen, Anschriften, E-Mail-Adressen und Telefonnummern der Erziehungsberechtigten einer Klassenelternschaft an Klassenelternvertretungen zu übermitteln, sofern die Eltern nicht aktiv widersprochen haben. Der Landesdatenschutzbeauftragte hat diese Praxis als rechtmäßig eingestuft. Schulleitungen dürfen Ihnen die Kontaktdaten also nicht mit dem Hinweis auf den Datenschutz verweigern (siehe www.ler-nds.de/elterninformationen).

Zumindest Sie als Vorsitzende oder Vorsitzender der Klassenelternschaft haben außerdem auch ein Recht auf die Kontaktdaten der in Ihrer Klasse unterrichtenden Lehrkräfte. Sie dürfen diese Telefonnummern nicht weitergeben, aber viele Lehrkräfte geben ihre Telefonnummer/E-Mail-Adresse allen Eltern.

Wenn alle Eltern einverstanden sind, können Sie eine Liste aller Kinder mit Adressen, E-Mailadressen und Telefonnummern verteilen. Alle Eltern können so leichter untereinander Kontakt aufnehmen. Informieren Sie sich über geltende Datenschutzbestimmungen (DSGVO und BDSG).

Schulelternrat

Als Vorsitzende oder **Vorsitzender der Klassenelternschaft** sind Sie per Gesetz **Mitglied des Schulelternrates**. Der Schulelternrat (SER) setzt sich also aus **allen Klassenelternvertreterinnen**

und -vertretern an der Schule zusammen. Sofern der Schulelternrat eine besondere Ordnung nach § 94 NSchG beschlossen hat, können auch die Stellvertretungen aus den Klassen dem Schulelternrat mit Stimmrecht angehören. Der Schulelternrat konstituiert sich in der Regel **alle zwei Jahre neu**, dies hat innerhalb zweier Monate nach Ende der Sommerferien stattzufinden.

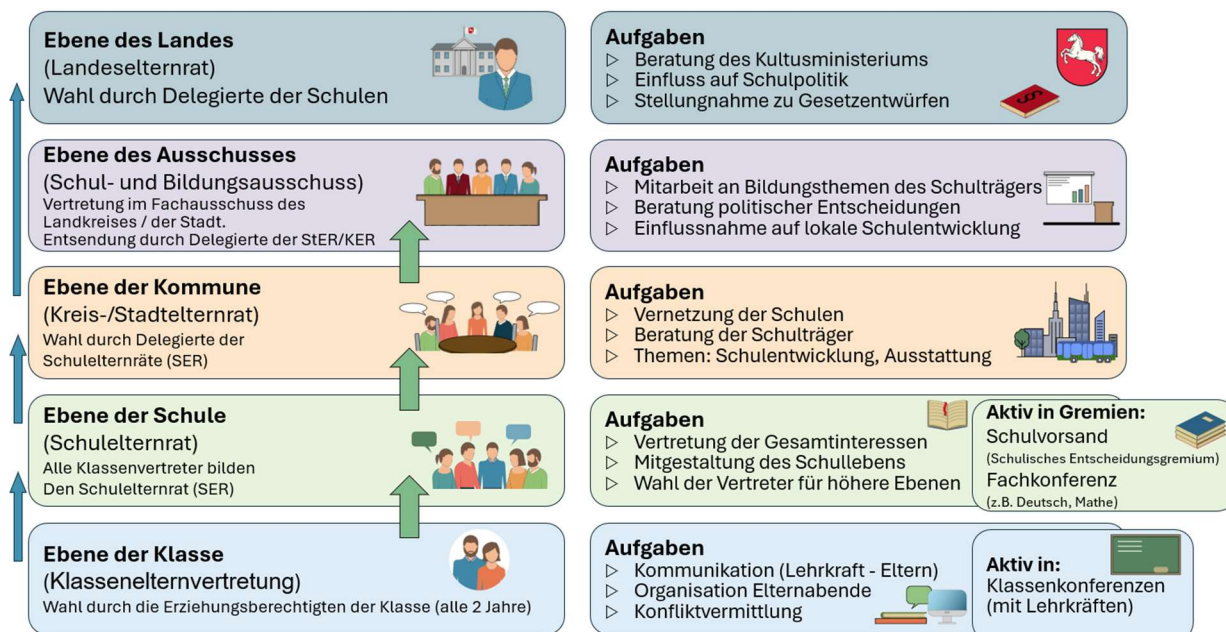
Die **Aufgaben** des Schulelternrates sind in den §§ 90 und 96 NSchG beschrieben. Der Schulelternrat kann alle Themen erörtern, die die Schule betreffen, private Angelegenheiten von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern dürfen nicht erörtert werden. Er muss vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung von der Schulleitung, dem Schulvorstand oder der zuständigen Konferenz gehört werden. Schulleitung und Lehrkräfte haben dazu von sich aus, ohne Aufforderung, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dieses Recht auf Information bedeutet aber nicht, dass der Schulelternrat immer zustimmen muss, damit die Entscheidung auch rechtswirksam wird. Zustimmungsrechte gibt es z. B. nur bei den Modalitäten der Lernmittelausleihe (Grundsätze der Ausgestaltung, Paketausleihe, Festsetzung des Entgelts) und bei der Staffelung der Unterrichtszeiten.

Der Schulelternrat sollte mindestens zwei Mal im Schuljahr tagen, es können selbstverständlich auch ein bis zwei Sitzungen mehr sein. Die **Vorsitzende** oder der **Vorsitzende** lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie, sie oder er führt die Beschlüsse des Schulelternrates aus, führt Gespräche mit der Schulleitung und den Lehrkräften und vertritt die Elternschaft der Schule gegenüber der Schulleitung, dem Schulträger und auch gegenüber dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung. Die Darstellung der Schule nach außen, also zum Beispiel ein Bericht gegenüber der Presse zum Sommerfest, obliegt der Schulleitung. Erfahrungsgemäß ist diese für Zuarbeit dankbar.

Ein **Vorsitzender des Schulelternrates** vertritt also nicht mehr nur die Eltern seiner Klasse, sondern die Eltern der gesamten Schule. Der Schulelternrat gibt sich eine Geschäftsordnung, einen Musterentwurf können Sie z. B. im Internet unter www.ler-nds.de finden oder über die Geschäftsstelle des LER erhalten.

Die Schule ist verpflichtet, die Kontaktinformationen der SER-Mitglieder an den SER-Vorstand zu übermitteln, sofern kein aktiver Widerspruch vorliegt (siehe www.ler-nds.de/elterninformationen).

Struktur der Elterngremien



Wahlen in der Elternvertretung

Alle Wahlen zu sämtlichen Elterngremien werden in **§ 91 NSchG** und in der **Elternwahlordnung (EWO)** geregelt. Die EWO ist zu finden im Internet auf der Seite des Landeselternrates oder unter voris.wolterskluerer-online.de.

Die EWO regelt die Wahlberechtigung und Wählbarkeit, das Wahlverfahren, die Wahlfristen und anderes, für alle Elternwahlen von der Klassenelternschaft bis zum Landeselternrat.

Wichtig: Bitte beachten Sie auch die zusätzliche Wahlmöglichkeit für Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht in Deutschland geboren wurden oder deren Erstsprache nicht Deutsch ist.

Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler (Erklärung und Definition zu Erziehungsberechtigten, siehe § 55 NSchG). Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen in der Klasse gilt grundsätzlich immer pro Kind eine Stimme, sind also bei einer Wahl oder Abstimmung in einer Klasse **beide** Erziehungsberechtigte **eines** Kindes anwesend, müssen sie sich einig sein, wer abstimmt, ansonsten ist die Stimmabgabe ungültig.

Die gewählten Vorsitzenden der Klassenelternschaften **bilden** den Schulelternrat (SER). Der Schulelternrat wählt **aus seiner Mitte** seine **Vorsitzende** oder seinen **Vorsitzenden**, deren oder dessen **Stellvertreterin** oder **Stellvertreter** oder einen Vorstand. Außerdem wählt der SER die **Vertreterinnen und Vertreter** der Erziehungsberechtigten in den **Konferenzen, Ausschüssen** und dem **Schulvorstand**. Diese Vertreterinnen und Vertreter müssen übrigens **nicht** dem SER angehören.

In den Schulvorstand, in die Gesamtkonferenz oder die Fachkonferenzen sind alle Eltern wählbar (jedoch nicht wahlberechtigt!), deshalb können in diesen Gremien auch beide Erziehungsberechtigte eines Kindes vertreten sein.

Letztlich wählt der SER noch aus seiner Mitte die Vertreterin oder den Vertreter der Schule und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für den **Gemeinde-, Stadt- und Kreiselternrat** oder die beiden Delegierten für die Wahlversammlung zur Wahl dieser Gremien.

Eingeladen zu den Wahlen im Schulelternrat wird immer von der oder dem Vorsitzenden des Schulelternrats; nur wenn diese oder dieser **nicht** mehr im Amt ist, von der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Ladungsfrist für alle Wahlen beträgt 10 Tage und auf der Einladung muss der Tagesordnungspunkt „Wahlen“ mit der Angabe, für welche Ämter gewählt werden soll, stehen. Die Amtsdauer beträgt **immer** 2 Schuljahre, es sei denn, der Bildungsabschnitt ist kürzer oder nach § 94 NSchG ist vom SER eine kürzere Amtsdauer beschlossen worden. Die Mitglieder des SER, des Vorstands und die Vertreterinnen und Vertreter in den Konferenzen, Ausschüssen und dem Schulvorstand, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zu den Neuwahlen, längstens aber für 3 Monate fort.

Einsprüche gegen eine Wahl sind **innerhalb einer Woche** bei der Schulleitung einzulegen.

Elternvertreterinnen und -vertreter scheiden auf Schulebene aus ihrem Amt aus (§ 91 Absatz 3),

1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden;
2. wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren;
3. wenn im Falle des § 55 Absatz 1 Satz 2 die dort genannten Voraussetzungen entfallen oder die dort genannte Bestimmung widerrufen wird;
4. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten;
5. wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen;
6. wenn ihre Kinder dem organisatorischen Bereich, für den sie gewählt wurden, nicht mehr angehören;
7. wenn sie aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses zum Land oder zum Schulträger eine Tätigkeit an der Schule aufnehmen oder
8. wenn sie mit Aufgaben der Aufsicht über die Schule betraut werden.

Die Abwahl nach Ziffer 1 ist in der Elternwahlordnung in § 5 geregelt.

Bei Ziffer 6 gibt es eine Ausnahme bei den gewählten Ämtern. Die Vertreterinnen und Vertreter in den Konferenzen, Ausschüssen oder dem Schulvorstand müssen nicht dem SER angehören, also bleiben sie auch in dem Amt, wenn sie dem SER nicht mehr angehören. Die oder der Vorsitzende des SER sowie ihre oder seine Stellvertretung bleibt im Falle eines Ausscheidens als Klassenelternschaftsvorsitzende oder -vorsitzender ebenfalls bis zum Ende der Amtszeit in ihren oder seinen Vorstandsämtern. Vorstandsmitglieder des Schulelternrates verlieren somit ihre ordentliche Mitgliedschaft im Schulelternrat, können aber weiterhin ohne Stimmrecht im SER ihre organisatorischen Aufgaben im Vorstand des Schulelternrates wahrnehmen.

Der oben erwähnte Grundsatz, pro Kind und Klasse eine Stimme bedeutet auch,

1. wenn beide Erziehungsberechtigte in **einer** Klasse in den SER gewählt worden sind (besondere Ordnung, § 94 NSchG), aber nur **ein** Kind in dieser Klasse haben, dann haben sie auch nur **eine** Stimme im SER, bei zwei oder mehr Kindern in der Klasse hat jede und jeder eine Stimme,
2. ist ein Elternteil für mehrere Klassen in den SER gewählt worden, dann hat es bei Wahlen und Abstimmungen so viele Stimmen wie es Klassen vertritt.

Übersicht der Wählbarkeit und Wahlberechtigung

Amt	wählbar	wahlberechtigt
Vorsitzender der Klassenelternschaft	alle Erziehungsberechtigte der Klasse	alle Erziehungsberechtigte der Klasse (1 Stimme pro Kind)
Vertreterinnen und Vertreter in der Klassenkonferenz	alle Erziehungsberechtigte der Klasse	alle Erziehungsberechtigte der Klasse (1 Stimme pro Kind)
Vorsitzende, Stellvertretende, Vorstand SER	alle Mitglieder des SER (evtl. § 94 NSchG)	alle Mitglieder des SER (evtl. § 94 NSchG)
Mitglieder im Schulvorstand	alle Erziehungsberechtigte der Schule	alle Mitglieder des SER (evtl. § 94 NSchG)
Vertreterinnen und Vertreter in der Gesamtkonferenz, den Fachkonferenzen und in Ausschüssen	alle Erziehungsberechtigte der Schule	alle Mitglieder des SER (evtl. § 94 NSchG)
Vertreterinnen und Vertreter der Schule im Gemeinde-, Stadt- oder Kreiselternrat (§ 97 Absatz 2 NSchG) oder in der Delegiertenversammlung Zur Wahl nach § 97 Absatz 3 NSchG	alle Mitglieder des SER (evtl. § 94 NSchG)	alle Mitglieder des SER (evtl. § 94 NSchG)

Konferenzen

In den **Konferenzen (§§ 34 ff NSchG)** wirken die an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten in pädagogischen Angelegenheiten zusammen. Konferenzen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt und sind in der Regel so anzuberaumen, dass auch berufstätige Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können (§ 38 NSchG).

In der **Gesamtkonferenz** werden für die ganze Schule geltende allgemeine Ordnungen, Bestimmungen und Grundsätze behandelt. Um ausschließlich fachspezifische Belange kümmern sich die **Fachkonferenzen**. Alle Angelegenheiten, die die Klasse oder einzelne Schülerinnen oder Schüler betreffen, werden von der **Klassenkonferenz** entschieden. Die Konferenzen tagen nach Bedarf, auch für die Gesamtkonferenz ist keine Bestimmung vorgegeben. Fachkonferenzen sollten wenigstens einmal pro Schulhalbjahr einberufen werden.

Für Konferenzen, Ausschüsse und Schulvorstand gilt, dass persönliche Angelegenheiten (von Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern) vertraulich zu behandeln sind (§ 41 NSchG).

Die **Gesamtkonferenz** ist seit der Einführung der Eigenverantwortlichen Schule nicht mehr das oberste Beschlussgremium der Schule. Hatte sie zuvor über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule zu entscheiden, ist nun ein enger Rahmen für die Zuständigkeiten vorgegeben. Ihre Hauptaufgabe liegt im Zusammenwirken der Beteiligten in pädagogischen Angelegenheiten. Die Gesamtkonferenz beschließt das Schulprogramm, die Schulordnung und die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse. Außerdem entscheidet die Gesamtkonferenz über die Grundsätze für die Leistungsbewertung und Beurteilung und über die Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten sowie für deren Koordinierung. Sollen im Rahmen einer kollegialen Schulleitung (§ 44) zusätzliche Lehrkräfte als Mitglieder für die Schulleitung vorgeschlagen werden, so entscheidet auch hierüber die Gesamtkonferenz.

Stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtkonferenz sind (§ 36 NSchG)

- die Schulleiterin oder der Schulleiter,
- die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- so viele Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Lehrkräfte, wie vollbeschäftigte Lehrkräfte notwendig wären, um den von den anderen Lehrkräften erteilten Unterricht zu erteilen,
- die der Schule zugewiesenen Referendarinnen und Referendare sowie Anwärterinnen und Anwärter sowie
- jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land und zum Schulträger stehen,
- Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler.

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern sowie Schülerinnen und Schüler richtet sich nach der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Lehrkräfte, sie beträgt

- bei mehr als 70 stimmberechtigten Lehrkräften je **18**,
- bei 51 bis 70 stimmberechtigten Lehrkräften je **14**,
- bei 31 bis 50 stimmberechtigten Lehrkräften je **10**,
- bei 11 bis 30 stimmberechtigten Lehrkräften je **6**
- und bei bis zu 10 stimmberechtigten Lehrkräften je **4**

Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler.

Als beratende Mitglieder gehören der Gesamtkonferenz die nicht stimmberechtigten Lehrkräfte, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers und bei berufsbildenden Schulen – sofern diese eine Berufsschule ist oder eine solche umfasst - jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber an.

Die Gesamtkonferenz kann auch beschließen, dass die beratenden Mitglieder stimmberechtigt sind. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule (§ 34 Absatz 3).

Zu den **Teilkonferenzen nach § 35 NSchG** gehören die Fachkonferenzen und die **Klassenkonferenzen**. In § 35 a sind die Bildungsgangs- und Fachgruppen an den berufsbildenden Schulen geregelt.

Fachkonferenzen werden für einzelne Fächer oder Gruppen von Fächern durch die Gesamtkonferenz eingerichtet. Die Fachkonferenzen entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz und der gesetzlichen Regelungen und Erlasse über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, unter anderem über die Kerncurricula, deren Umsetzung in schuleigene Lehrpläne, Absprachen zur Konzeption und Bewertung von Leistungskontrollen, Anzahl und Verteilung der Klassenarbeiten/Klausuren, das Verhältnis der Leistungsbewertung (Anteil schriftliche und sonstige Mitarbeit). Die Fachkonferenzen wirken beim Förderkonzept mit und entscheiden über die **Schulbücher**. Daraus folgt, dass die Fachkonferenzen regelmäßig stattfinden sollten, um ihre vielfältigen Aufgaben zu erfüllen. Bei Angelegenheiten, die nicht ausschließlich den fachlichen Bereich einer Fachkonferenz betreffen, entscheidet die Gesamtkonferenz, welche Konferenz für die Angelegenheit zuständig ist.

Für jede Klasse ist eine **Klassenkonferenz** zu bilden. Im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz entscheidet die Klassenkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schülerinnen und Schüler betreffen, insbesondere über

1. das Zusammenwirken der Fachlehrkräfte,
2. die Koordinierung der Hausaufgaben,
3. die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schülerinnen und Schüler (allgemeine Urteile),
4. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten,
5. Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen

Klassenkonferenzen können auch nach § 61 NSchG über Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen (hier unter Vorsitz der Schulleitung) entscheiden.

Für weitere organisatorische Bereiche kann die Gesamtkonferenz **zusätzliche Teilkonferenzen** einrichten, insbesondere für einzelne Jahrgänge oder Schulstufen.

Mitunter werden auch Zeugniskonferenzen gebildet, die ausschließlich Pkt. 5 des o. g. behandeln.

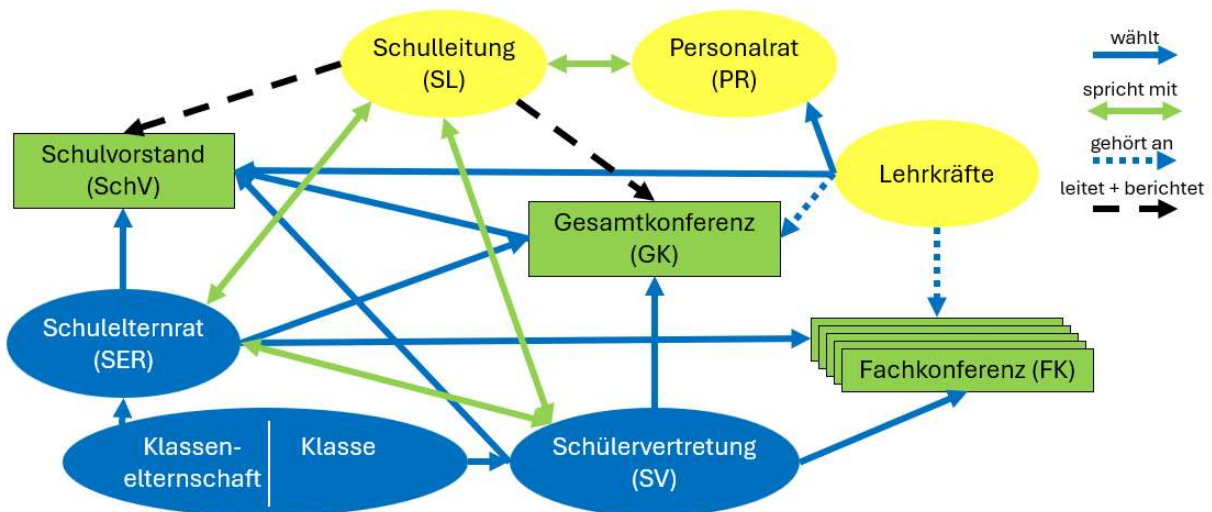
Teilkonferenzen können ihren Vorsitzenden mit deren Einverständnis bestimmte Aufgaben ihrer Zuständigkeitsbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen (§ 35 Absatz 4).

Den Teilkonferenzen gehören als stimmberechtigte Mitglieder die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrkräfte, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eigenverantwortlich unterrichtenden Referendarinnen und Referendare an sowie **mindestens** je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler.

Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Eltern sowie Schülerinnen und Schüler wird von der Gesamtkonferenz festgelegt. Sie darf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Lehrkräfte nicht übersteigen.

Sitzungen der Konferenzen dürfen online oder hybrid abgehalten werden, sofern eine Geschäftsordnung dies regelt und bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (§ 36 Absatz 5 NSchG).

Zusammenwirken der Schulgremien



Schulvorstand

Der Schulvorstand ist seit 2007 ein zweites Kollegialorgan, daraus ergibt sich für die Arbeit der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler ein deutlich vergrößerter Mitwirkungs- und Verantwortungsbe-
reich. Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler entscheiden zusammen über Inhalte und Ausgestaltung der schulischen Arbeit.

Der Schulvorstand setzt sich gemäß **§ 38 b NSchG** zusammen.

An den Grundschulen besteht der Schulvorstand zu je 50 % aus Lehrkräften und 50 % aus Elternvertreterinnen und -vertretern, an weiterführenden Schulformen 50 % Lehrkräften und jeweils 25 % Vertreterinnen und Vertretern der Eltern- sowie der Schülerinnen und Schülern. Abhängig von der Anzahl der Lehrkräfte hat der Schulvorstand insgesamt 8, 12 oder 16 Mitglieder.

Bei berufsbildenden Schulen mit bis zu 50 Lehrkräften hat der Schulvorstand 12 Mitglieder, mit über 50 Lehrkräften 24 Mitglieder. Die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten machen in dieser Schulform ein Zwölftel aus, also ein bzw. zwei Vertreterinnen und Vertreter. Näheres zum Schulvorstand bei den berufsbildenden Schulen findet sich in § 38 b Absatz 4 im NSchG.

Den **Vorsitz** im Schulvorstand führt immer die **Schulleiterin** oder der **Schulleiter**, im Verhinderungsfall die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter, auch wenn diese keine gewählten Mitglieder im Schulvorstand sind. Schulleiterin oder Schulleiter entscheiden bei Stimmengleichheit bei Beschlüssen, die zuvor abgegebene Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters zählt nicht doppelt. Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.

Nach § 38 c NSchG wird der Schulträger zu allen Schulvorstandssitzungen eingeladen, er erhält alle Sitzungsunterlagen und kann mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen, darf aber nicht mit abstimmen.

Es ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, wie oft der Schulvorstand tagen muss. Die Tagungshäufigkeit ist abhängig von den im Schulvorstand anstehenden Beratungen oder zu fassenden Beschlüssen. Allerdings gehört es zu den Aufgaben des Schulvorstands, über den Plan zur Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters zu beschließen. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass der Schulvorstand regelmäßig tagen muss.

Die Vertreter der Lehrkräfte, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern werden für ein Schuljahr oder zwei Schuljahre in den Schulvorstand gewählt, siehe § 38 b Absatz 6 Satz 3 NSchG. Empfehlenswert ist es, bei der zweijährigen Amtszeit zu bleiben, um so eine vernünftige Kontinuität in diesem wichtigen Gremium zu gewährleisten.

Die Elternvertreterinnen und -vertreter werden vom Schulelternrat gewählt. Wählbar sind aber, wie bei den Konferenzen, alle Erziehungsberechtigten, die ein Kind an dieser Schule haben. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Schulelternrat und/oder im Schulvorstand und/oder in der Gesamtkonferenz ist möglich. Für eine gelungene Interessenvertretung der Eltern ist ein funktionierender Informationsfluss und eine enge Zusammenarbeit zwischen den Elternvertreterinnen und -vertretern im Schulvorstand und dem Schulelternrat unabdingbar, daher erscheint eine Verzahnung mit dem Gremium Schulelternrat sinnvoll.

Die Aufgaben des Schulvorstandes

Die Aufgaben des Schulvorstandes sind im **§ 38 a NSchG** geregelt. Der Schulvorstand legt wesentliche Eckpunkte der Arbeit an der jeweiligen Schule fest. Die im Schulvorstand vertretenen Gruppen gestalten dabei die Arbeit der Schule mit dem Ziel der **Qualitätsentwicklung**. Der Schulvorstand gibt sich eine eigene **Geschäftsordnung**. Hierin sollte festgelegt werden, wann und wie oft eine Sitzung stattfindet und ähnliches.

Die Entscheidungsbefugnisse sind in **§ 38 a Absatz 3 NSchG** festgelegt. Der Schulvorstand darf durchaus auch über andere schulische Themen sprechen, aber nicht entscheiden.

Der Schulvorstand entscheidet über die Ausgestaltung der Eigenverantwortlichkeit im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten.

Informationen zu den Spielräumen, die sich aus der Eigenverantwortlichkeit ergeben, werden durch ein umfangreiches Beratungsangebot für Schulen flankiert. Regionale Beratungsteams an den RLSBs können von Schulen kontaktiert werden. Diese Teams haben die Aufgabe, Schulen in Ihrem Entwicklungsprozess zu begleiten und zu beraten. Im Bildungsportal werden weitere Informationen zur Verfügung gestellt: bildungsportal-niedersachsen.de/freiraeume

Elternvertretungen im Schulvorstand sollten darauf achten, dass bei der Umsetzung von Freiräumen keine Nachteile für Schülerinnen und Schüler entstehen.

Der Schulvorstand entscheidet weiter über:

- den Haushaltsplan, der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorgelegt wird. Der Schulvorstand entscheidet außerdem über die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters;
- die Beteiligung berufsbildender Schulen an Maßnahmen Dritter (§ 21 Absatz 3 NSchG);
- Anträge einer besonderen Organisation, wie z. B. Ganztagschulen (siehe § 23 NSchG);
- Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25 Absatz 1 NSchG);
- Führung einer Eingangsstufe/das Führen des 3. und 4. Schuljahrgangs als pädagogische Einheit (§ 6 Absatz 4 NSchG) sowie das Führen des 1. bis 4. Schuljahrgangs als pädagogische Einheit (§ 6 Absatz 4 Satz 4 NSchG);
- Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Schulleitungsstelle/Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters sowie andere Beförderungsstellen (§ 45 und § 52 NSchG);
- Abgabe der Stellungnahme zur Benennungsherstellung bei der Besetzung der Stelle der Schulleitung;
- die Form, in der die Oberschule geführt wird (§ 10 a Absatz 2 NSchG) und darüber, in welchen Fächern und Schuljahrgängen der Oberschule der Unterricht jahrgangsbezogen und in welchen er schulzweigspezifisch erteilt wird,
- die Ausgestaltung der Stundentafel bzw. eine Nutzung der Kontingentstundentafel;

- die Einführung von Distanzunterricht nach § 58 Absatz 1 Satz 4,
- Schulpartnerschaften;
- der Schulvorstand kann einen Vorschlag zur Namensgebung für die Schule auf den Weg bringen. Die Schulleiterin oder der Schulträger entscheidet hierüber;
- der Schulvorstand kann beim Kultusministerium Schulversuche, z. B. zur Erprobung unterschiedlicher Organisationsformen der Schule oder neuer pädagogischer Ansätze beantragen;
- Vorschläge der berufsbildenden Schulen an den Schulträger für Anträge auf Genehmigung schulorganisatorischer Entscheidungen;
- der Schulvorstand entscheidet über Grundsätze:
 - für die Tätigkeit von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Grundschulen,
 - zur Durchführung von Projektwochen,
 - für die Werbung und das Sponsoring an der Schule,
 - für die Überprüfung der Arbeit der Schule (§ 32 Absatz 3 NSchG).

Welches Verfahren die Schule für die Überprüfung nach § 32 Absatz 3 NSchG (Selbstevaluation) wählt, ist nicht festgelegt, die Schule entscheidet, welches Instrumentarium sie nutzen will. Im NLQ gibt es einen Fachbereich, der Schulen Unterstützung für die Durchführung der internen Evaluation anbietet: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/evaluation/import/unterstuetzung-schulinterner-evaluationen>. Beispiele für Evaluations- und Befragungsinstrumente sind u. a. hier zu finden: www.feedbackportal-ni.de

Der Schulvorstand macht außerdem einen Vorschlag für das Schulprogramm und die Schulordnung.

Im Entwicklungsprozess der Schule, kann es sinnvoll sein, sich den „Blick von außen“ zu holen. In Niedersachsen gibt es keine Schulinspektion mehr, externe Evaluationen werden als Fokusevaluation durchgeführt und können durch die Schulleitung beantragt werden. Die Befugnis zur Entscheidung zur freiwilligen Teilnahme an der Fokusevaluation obliegt dem Schulvorstand.

Bei der Arbeit in den Schulvorständen treten Fragen auf, die nicht immer klar zu beantworten sind. Vieles hängt auch hier von der Person der Schulleiterin oder des Schulleiters ab. Die Erfahrungen zeigen, dass die Verantwortlichkeiten und auch Möglichkeiten in den Schulen sehr unterschiedlich aufgenommen werden. Die Mitwirkung in den Schulvorständen bietet dennoch für alle beteiligten Gruppierungen Möglichkeiten für eine offene Kommunikation im Lebensfeld Schule. Wir sollten sie bereitwillig nutzen, vorantreiben und stützen.

Fragen zum Schulvorstand sind auf der Internetseite www.mk.niedersachsen.de des Kultusministeriums beantwortet worden. Sie sind ebenso über unsere Homepage zusätzlich verlinkt: <https://www.ler-nds.de/fragen-und-antworten-zum-schulvorstand>

Elternfortbildungen zur Arbeit im Schulvorstand

Damit die Elternvertreterinnen und -vertreter in den Schulvorständen auf Augenhöhe mit Schulleitung und den Lehrkräften zusammenarbeiten können und Sachverstand entwickeln können, sind auf Initiative des Landeselternrates (LER) aus fast allen Kreisen und kreisfreien Städten so genannte *Elterntrainer* ausgebildet worden. Diese Elterntrainer bieten, mit dem NLQ zusammen entwickelte, Kurse für die Elternvertreterinnen und -vertreter, zum Beispiel, in den Schulvorständen an, um ein fundiertes Grundwissen zu vermitteln. Auf diese Weise sollen Elternvertreterinnen und Elternvertreter fit für den Schulvorstand gemacht werden, damit sie engagiert und mit Sachkenntnis die Interessen der Elternschaft der jeweiligen Schule vertreten können.

Erkundigen Sie sich bei Bedarf einer Schulung bei Ihrem zuständigen Kreis-/Stadtelternrat oder bei der Geschäftsstelle des LER, wer wo diese Schulungen anbietet.

Oft übernimmt der Schulträger die Kosten, ansonsten greift hier das schuleigene Landes-Budget für Fortbildungen der Schule. Dieses Budget ist ausdrücklich auch für die Fortbildung der Elternvertreterinnen und -vertreter im Schulvorstand vorgesehen (siehe Schulverwaltungsblatt 08/18). Ergeben sich hier Fragen oder Probleme, so wenden Sie sich bitte an Ihren Kreis-/Stadtelternrat oder den LER.

Die Elterntrainer stehen Ihnen auch als Ansprechpartner zu allgemeinen Fragen zum Thema Schulvorstand zur Verfügung.

Elternvertretung von Schülerinnen und Schülern, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht in Deutschland geboren wurden oder deren Erstsprache nicht Deutsch ist

Wird eine Schule von mindestens zehn Schülerinnen oder Schülern, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht in Deutschland geboren wurden oder deren Erstsprache nicht Deutsch ist, besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem Schulelternrat an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schulelternrats wählen (§ 90 Absatz 2 NSchG). Die Schulleitung lädt hierbei zur Wahlversammlung ein.

Diese Elternvertreterinnen und -vertreter von Schülerinnen und Schülern, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht in Deutschland geboren wurden oder deren Erstsprache nicht Deutsch ist, können in einer gemeinsamen Wahlveranstaltung in den Schulelternräten wiederum ein zusätzliches Mitglied/stellvertretendes Mitglied für den Gemeinde- bzw. Kreiselternrat wählen. Für die Wahlen zum Landeselternrat gilt Entsprechendes.

Gemeinde-, Stadt- und Kreiselternrat

Während die Elternmitwirkung auf schulischer Ebene sich auf die Aufgabe und Probleme an der eigenen Schule konzentriert, sind die Elternvertretungen auf Gemeinde-, Stadt- und Kreisebene gefordert, über ihre Schule, ihre Schulform hinaus für die Eltern ihres Gebietes einzutreten, an der kommunalen und landespolitischen Gestaltung der Bildung teilzunehmen. Die Zusammensetzung und Aufgaben der Gemeinde-/Kreiselternräte sind im **NSchG** in den **§§ 97 bis 99** zu finden, für den Landeselternrat in den **§§ 168 und 169**.

Gemeindeelternrat/Stadtelternrat

In Gemeinden, die Träger von mehr als 2 Schulen sind, werden Gemeindeelternräte gebildet. In Städten bezeichnet man diese als Stadtelternräte. Jeder Schulelternrat einer Gemeinde/Stadt wählt daher **alle zwei Jahre** aus seiner Mitte ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für den Gemeindeelternrat. Dabei entsendet **jede Schule** auf Gemeinde-/Stadtgebiet Vertreterinnen und Vertreter in den Gemeinde- bzw. Stadtelternrat, auch wenn die Schule z. B. in Trägerschaft des Kreises ist.

Besteht eine Schule aus mehreren Schulformen, so ist jeder Schulzweig selbständig und die ihm zugehörigen Mitglieder des Schulelternrates sind ein eigener Schulelternrat und entsenden daher jeweils eigene Mitglieder. Beispiel: Eine zusammengefasste Grund- und Hauptschule kann je ein Mitglied und je ein stellv. Mitglied wählen. Auch zusammengefasste Haupt- und Realschulen stellen ebenfalls je ein Mitglied. Eine KGS nach Schulzweigen dagegen entsendet nur ein (und ein stellvertretendes) Mitglied.

Kreiselternrat

In den Landkreisen sind Kreiselternräte zu bilden. In den kreisfreien Städten heißt das Gremium Stadtelternrat (für die Region Hannover gilt, dass dort der Regionseleternrat für den ehemaligen Landkreis und die Stadt Hannover zuständig ist).

Dabei wählen **alle** Schulelternräte im Kreisgebiet den jeweiligen Kreiselternrat, also sowohl die Schulen in Gemeinde- als auch die in Kreisträgerschaft. Zusätzlich gehören auch die Schulen in Kreisträgerschaft dazu, die sich außerhalb des Kreises befinden.

Jeder Schulelternrat wählt **alle zwei Jahre** aus seiner Mitte zwei Delegierte für die Wahlen zum Kreis- oder Stadtelternrat, entsprechend den Wahlen zu den Gemeindeelternräten.

Als Ansprechpartner für Stadt-, Kreiselternräte sowie den Regionseleternrat und alle an Schule Tätigen oder Interessierten fungieren die Servicestellen der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB).

Erreichbarkeit der Servicestellen

montags bis donnerstags 7:30 bis 16:00 Uhr, freitags 7:30 bis 13:00 Uhr

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover service@rlsb-h.niedersachsen.de	0511 106-6000
Regionales Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg service@rlsb-lg.niedersachsen.de	04131 15-2222
Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück service@rlsb-os.niedersachsen.de	0541 77046-444
Regionales Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig service@rlsb-bs.niedersachsen.de <i>Erreichbarkeit in den Schulferien (nur RLSB Braunschweig): montags bis donnerstags 08:30 – 15:00 Uhr, freitags 08:30 – 12:00 Uhr</i>	0531 484-3333

Wahlen nach Delegiertenverfahren

Für die Gemeinde-, Stadt- und Kreiselternräte, bei denen nach dem oben beschriebenen Wahlverfahren Gremien mit mehr als 28 Mitgliedern entstünden, ist das so genannte **Delegiertenverfahren** anzuwenden:

Die **Schulelternräte** der Schulen im Gemeinde-, Stadt- oder Kreisgebiet wählen aus ihrer Mitte **alle zwei Jahre 2 Delegierte pro Schule** für die Wahlversammlung zur Wahl des Kreiselternrates. Zu dieser Delegiertenwahlversammlung lädt der Landkreis/die kreisfreie Stadt ein.

Die Delegierten wählen dann in dieser Versammlung, nach Schulformen getrennt, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für den Kreis-/Stadtelternrat.

Die berufsbildenden Schulen sind dabei eine Schulform.

Für die Wahlen gilt:

- Schulformen mit 4 - 9 Schulen wählen **3** Mitglieder/stellvertretende Mitglieder
- Schulformen mit 10 - 24 Schulen wählen **4** Mitglieder/stellvertretende Mitglieder
- Schulformen mit 25 und mehr Schulen wählen **5** Mitglieder/stellvertretende Mitglieder
- Schulformen mit bis zu 3 Schulen wählen unmittelbar, d. h. keine Delegierten, sondern direkte Mitglieder. Schulen in freier Trägerschaft wählen getrennt nach Schulformen je ein Mitglied/stellv. Mitglied.

Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Erstsprache als Deutsch wählen ein zusätzliches Mitglied, wenn mehr als 3 dieser Elternvertreterinnen und -vertreter bei der Wahl anwesend sind.

Durchführung der Wahlen von Gemeinde-, Stadt- und Kreiselternrat

Das Wahlverfahren ist in der **Elternwahlordnung (EWO)** geregelt. Für die Einladung zur und die Durchführung der Delegiertenverfahren sind die Gemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltungen zuständig. Die Wahlen von direkten Mitgliedern für diese Gremien erfolgen in der ersten Schulelternratssitzung vor Beginn der neuen Amtsperiode. Der Zeitraum für die Wahlen ist in der EWO vorgegeben. Die Wahlen für die Gemeinde-, Stadt- und Kreiselternräte sowie den Regionaelternrat, haben innerhalb von 3 Monaten nach Schuljahresbeginn stattzufinden.

Dies bedeutet, dass die Mitglieder/Delegierten von ihren jeweiligen Schulelternräten spätestens **innerhalb von zwei Monaten** gewählt werden.

Aufgaben von Gemeinde-, Stadt- und Kreiselternrat

Die Gemeinde- und Kreiselternräte erörtern alle Dinge, die für die Schulen ihres Gebietes **von besonderer Bedeutung** sind. Dazu gehören Unterrichtsversorgung und Ausstattung von Schulen, Schulentwicklungsplanung und Schülerbeförderung, aber auch die Unterstützung der Schulelternräte, Fortbildung und Information von Elternvertreterinnen und -vertretern usw. Jeder Gemeinde-, Stadt- und Kreiselternrat bestimmt seine Aufgaben selbst. Ebenso wie andere Elternräte geben sie sich eine Geschäftsordnung.

Eine weitere Aufgabe ist der Vorschlag eines oder zweier Mitglieder/stellvertretender Mitglieder für den jeweiligen **kommunalen Schulausschuss** (siehe dort).

Der Schulträger hat gegenüber den Gemeinde-/Kreiselternräten die **Pflicht**, Auskünfte von sich aus zu erteilen und „rechtzeitig“ die Möglichkeit zu Stellungnahmen und zu Vorschlägen zu geben, da die Kreiselternräte und die Stadtelternräte der kreisfreien Städte an der Schulentwicklungsplanung der Landkreise zu beteiligen sind.

Dies ist besonders wichtig im Falle des § 106 NSchG über die Errichtung, Aufhebung und Organisation von öffentlichen Schulen.

Alle Gemeinde- und Kreiselternräte sollten darauf achten, dass gerade im Bereich der Schulentwicklungsplanung ihre Rechte nicht übergangen werden. Die Belange aller Schulformen sollten beachtet werden.

Vorstand von Gemeinde-, Stadt- und Kreiselternrat

Die Gemeinde-, Stadt- und Kreiselternräte wählen einen Vorstand, der aus einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 3 Beisitzerinnen und Beisitzern besteht.

Landeselternrat

Beim Kultusministerium wird als Vertretung der Erziehungsberechtigten ein Landeselternrat (LER) gebildet. Dieses erfolgt alle 3 Jahre. Die Wahlen sind ebenfalls in der EWO geregelt. Innerhalb des Gebietes der 4 Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) werden Wahlversammlungen von diesen durchgeführt, zu denen die Mitglieder der Kreiselternräte und der Stadtelternräte der kreisfreien Städte nach Schulformen getrennt eingeladen werden. Diese wählen dann jeweils pro RLSB je ein Mitglied für die jeweilige Schulform, die berufsbildenden Schulen je zwei Mitglieder, in den LER. Im LER sind also je 4 Elternvertreterinnen und -vertreter für die Schulform Grundschule vertreten usw., nur für die berufsbildenden Schulen sind es 8 Mitglieder.

Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht in Deutschland geboren wurden oder deren Erstsprache nicht Deutsch ist, können hierbei ein zusätzliches Mitglied je RLSB wählen.

Aufgaben des Landeselternrats

Die Aufgaben des LER sind in **§ 169 Absatz 3 NSchG** in Grundzügen beschrieben. Er wirkt „in allen wichtigen allgemeinen Fragen des Schulwesens mit, soweit die Belange der Erziehungsberechtigten berührt werden“, diese Erörterungen sollen zwischen Kultusministerium und LER vertrauensvoll und verständigungsbereit ablaufen. Es muss allerdings keine Einigung erzielt werden. Dazu gehören u. a. besonders die Mitwirkung bei neuen Erlassen, Erlass- oder Verordnungsänderungen über Bildungsziele und Bildungswege oder bei Änderungen des Niedersächsischen Schulgesetzes.

Die im Gesetz dargelegten Punkte sind jedoch nicht abschließend, sondern geben lediglich einen Anhaltspunkt über Gegenstände, bei denen der LER „insbesondere“ mitwirkt. Wesentlich sind das **Recht** und die **Pflicht**, das Ministerium zu beraten, Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben. Innerhalb des LER werden für jede Schulform Ausschüsse gebildet, die dem Plenum (der Versammlung aller Mitglieder des LER) zuarbeiten, es gibt aber auch besondere Ausschüsse, die sich mit einem festen Thema beschäftigen, welches für die niedersächsischen Eltern wichtig erscheint. Das Ministerium hat die Pflicht, den LER zu unterrichten und ihm Auskünfte zu erteilen.

Ein- bis zweimal jährlich findet eine gemeinsame Versammlung des LER mit den Vorsitzenden der Kreis- und Stadtelternräte (kreisfreie) statt, bei der der LER über seine Tätigkeit informiert und mit den Kreis- und Stadtelternräten Vorschläge und Anregungen austauscht und aufnimmt. Über diese Sitzungen sollten die Vorsitzenden der Kreis- und Stadtelternräte wiederum in ihren Gremien berichten. Der Informationsaustausch in beide Richtungen ist ein wesentliches Element funktionierender Elternmitwirkung in Niedersachsen.

Bundeselternrat

Aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands gibt es keinen gewählten Bundeselternrat, er ist eine Arbeitsgemeinschaft von Elternvertretungen aus einigen Bundesländern. Da sich die gesetzlichen Regelungen in den Bundesländern bezüglich der Landesvertretungen stark unterscheiden befasst sich das Gremium zumeist mit übergeordneten Themen.

Schulträgerschaft

Die gesetzlichen Regelungen zur Schulträgerschaft sind in den **§§ 101 ff NSchG** beschrieben.

Die Grundschulen sind in der Schulträgerschaft der Gemeinden, Samtgemeinden und öffentlich-rechtlich Verpflichteten in gemeindefreien Gebieten, Schulträger für die übrigen Schulformen sind die Landkreise. Kreisfreie Städte sind in der Regel Schulträger aller Schulen auf ihrem Gebiet.

Allerdings haben die Gemeinden einen Anspruch auf Übertragung der Schulträgerschaft (nicht bei den berufsbildenden Schulen). Es gibt daher Landkreise, die (außer für die Grundschulen) Schulträger für alle Schulformen sind, während in anderen Kreisen bei den Gemeinden und Städten neben den Grundschulen auch die Schulträgerschaft über andere Schulformen besteht.

Aufgaben des Schulträgers sind im Speziellen das notwendige Schulangebot (§ 106 NSchG) vorzuhalten, die erforderlichen Schulanlagen zu errichten, die notwendige Ausstattung und Finanzierung der Schulen, ihre ordnungsgemäße Unterhaltung, ggf. die Finanzierung über Kreisschulbaukassen, Bildung von kommunalen Schulausschüssen, aber auch z. B. Mitwirkung in der Gesamtkonferenz (§ 36 NSchG) oder Finanzierung der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler (§ 85 bzw. § 100 NSchG).

Dabei ist zu beachten, dass die Kosten für die Schulen zwischen den Kommunen (Landkreisen, Städten und Gemeinden) und dem Land aufgeteilt sind. Während erstere für Errichtung, Verwaltung und die Unterhaltung der Schulen zuständig sind, liegt die Verantwortung des Landes auf der pädagogischen Seite: insbesondere der Einstellung und Bezahlung der Lehrkräfte.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben sich als Träger der Schülerbeförderung (§ 114 NSchG) darum zu bemühen, dass die Fahrpläne und die Beförderungsleistungen der öffentlichen Verkehrsmittel in ihrem Gebiet den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler hinreichend Rechnung tragen.

Die Schulträger sind nach **§ 106 NSchG** verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert. Die Maßnahme muss durch das RLSB genehmigt werden (§ 106 Absatz 8).

Die Schulbehörde trifft diese Entscheidung insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung der Zahlen der Schülerinnen und Schüler, des vom Schulträger zu ermittelndem Interesse der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler sowie der Ziele des Schulentwicklungsplans (z. B. bei der Diskussion um die Errichtung neuer Gesamtschulen).

Dabei kommt an dieser Stelle den Elterngremien (Gemeinde-/ Stadt- bzw. Kreiselternräten) eine große Bedeutung zu. Der Schulträger ist nach **§ 99 Absatz 1 NSchG** verpflichtet, den Elternräten die für ihre Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen und rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, insbesondere bei schulorganisatorischen Entscheidungen nach **§ 106 Absatz 1 NSchG**.

Die Auskünfte müssen von sich aus, nicht erst auf Nachfrage, gegeben werden. Die grundlegenden Entscheidungen im Bereich des Schulträgers werden in den kommunalen Schulausschüssen vorbereitet.

Elternvertretungen in den kommunalen Schulausschüssen

Laut **§ 110 NSchG** bildet der Schulträger mit Ausnahme des Landes einen oder mehrere Schulausschüsse. Ihre Aufgabe ist es, die Beschlüsse der Vertretung vorzubereiten.

Neben den Vertreterinnen und Vertretern des zuständigen kommunalen Parlamentes (Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag) gehören dem Schulausschuss mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern an. Den Schulausschüssen, die sowohl für **allgemeinbildende als auch für berufsbildende** Schulen zuständig sind, müssen mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen

und Schüler angehören; jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter muss der jeweiligen Personen-Gruppe an den berufsbildenden Schulen angehören (§110 Absatz 2 Satz 3 NSchG). Der zuständige Gemeinde-, Stadtrat, Kreistag kann die Zahl erhöhen.

Alle diese Mitglieder haben **volles Stimmrecht und Antragsrecht**. Die Entscheidungen des Schulausschusses haben jedoch nur empfehlenden Charakter.

Der Schulausschuss bearbeitet die Themen, die Gegenstand der Aufgaben des Schulträgers sind. Die Elternvertreterinnen und -vertreter im Schulausschuss können sich aus ihrer Sicht zu allen Punkten der Tagesordnung äußern. Sie sind an Weisungen (gegenüber den Elternvertretungen, die sie zur Berufung vorgeschlagen haben) nicht gebunden. Im Schulausschuss haben sie außer dem **Stimmrecht Rede-, Antrags-, und Informationsrecht**. Sie berichten dem jeweiligen entsendenden Eltern-gremium, auch wenn sie aus diesem im Laufe der Amtsperiode des Schulausschusses ausgeschieden sein sollten, regelmäßig über ihre Arbeit.

Die Elternvertreterinnen und -vertreter im **kommunalen Schulausschuss** werden wie folgt bestimmt:

Der Schulträger teilt zunächst zu Beginn jeder neuen Legislaturperiode der kommunalen Gremien dem Gemeinde-, Stadt- oder Kreiselternrat (falls nicht vorhanden den Schulelternräten) mit, wie viele Mitglieder (und Stellvertretungen) sie für den kommunalen Schulausschuss zur Berufung vorschlagen können („Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse“).

Die Vorschläge der Elternvertretungen sind für den Schulträger bindend. Ein Vorschlag kann nur zurückgewiesen werden, wenn er nicht rechtmäßig zustande gekommen ist. Es können nur Erziehungsberechtigte berufen werden, die ein Kind an einer Schule des jeweiligen Schulträgers haben.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern werden für die Dauer der vollen Wahlperiode berufen (5 Jahre). Eine Vertreterin oder ein Vertreter verliert ihren oder seinen Sitz im Schulausschuss, wenn sie oder er ihr oder sein Mandat niederlegt oder wenn ihr oder sein Kind keine Schule mehr im Gemeinde- bzw. Kreisgebiet besucht, für die die betreffende Kommune Schulträger ist.

Kosten

Im Rahmen der ehrenamtlichen Elternarbeit entstehen für die Elternvertreterinnen und -vertreter auch Kosten:

Druckkosten für Einladungen, Portokosten, Telefon- und vor allem Fahrtkosten. Damit die Elternvertreterinnen und -vertreter diese nicht erbitten müssen, regelt der **§ 100 NSchG** die den Elternvertreterinnen und -vertretern zu ersetzenden Kosten.

Der Schulträger ist **verpflichtet**, den Eltern die Einrichtungen sowie den „notwendigen Geschäftsbedarf“ und Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, Materialkosten zu ersetzen, und die Elternvertreterinnen und -vertreter haben die Möglichkeit („auf Antrag“) Fahrtkosten geltend zu machen. Zu den genannten Dingen gehören z. B. Kopien, im Regelfall nutzen die Elternvertreterinnen und Elternvertreter die Sekretariate der Schulen. Empfehlenswert ist eine kleine Handbücherei für die Elternvertretung, das Niedersächsische Schulgesetz mit Kommentar und das Schulverwaltungsblatt etwa, welches der Schulträger zur Verfügung stellen kann. Der amtliche Teil des Schulverwaltungsblattes ist auch auf den Internetseiten des Kultusministeriums zu finden: www.mk.niedersachsen.de → Service → *Schulverwaltungsblatt*

Die Räume der Schule werden im Regelfall für die Schulelternratssitzungen/Elternabende genutzt.

Der Schulträger kann darüber hinaus freiwillige Zuschüsse leisten. Dies bewährt sich z. B. bei den Schulungen für die Elternvertreterinnen und Elternvertreter in den Schulvorständen. Hier sollte es mit etwas Verhandlungsgeschick möglich sein, den Schulträger für unterschiedliche Veranstaltungen z. B. einzubinden, um so die Kosten für interessierte Eltern zu minimieren, denn eine gut funktionierende Elternschaft kann letztlich nur im Sinne eines verantwortungsbewussten Schulträgers sein.

Schulgesetz, Verordnungen und Erlasse

Das Niedersächsische Schulgesetz gibt den Rahmen für die Arbeit der niedersächsischen Schulen vor, der dann von mehr als 120 Verordnungen und Erlassen weiter präzisiert wird.

Für Ihre Arbeit als Elternvertreterinnen und Elternvertreter müssen Sie nicht alle Erlasse kennen, wir wollen Ihnen hier die für Ihre Arbeit wichtigsten Vorschriften kurz vorstellen. Alle Vorschriften finden Sie im Internet unter VORIS, dem niedersächsischen Vorschrifteninformationssystem, dort wird mit Stichwortsuche gearbeitet. Einige Erlasse sind auch auf den Seiten des Landeselternrates und beim Kultusministerium eingestellt:

www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/aktuelle_erlasse_und_gesetze

Verordnungen und Erlasse müssen sich im Rahmen des Schulgesetzes, Erlasse zudem auch im Rahmen der ihnen ggf. vorgeschalteten Verordnungen bewegen.

Die schulformspezifischen Grundsatzерlasse

Für jede **allgemeinbildende Schulform** gibt es einen Grundsatzерlass, z. B. den Erlass „Die Arbeit in der Grundschule“. Diese Erlasse beschreiben und regeln die Stellung der Schulform im öffentlichen Schulwesen, die Aufgaben und Ziele, die jeweiligen **Stundentafeln**, die Organisation der Lehr- und Lernprozesse, die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung und die daraus resultierende Förderplanung, die Leistungsbewertung, die Anzahl der zu schreibenden Klassenarbeiten pro Fach und Schuljahr, die Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule.

Die Aufgaben der **Förderschulen** sind in § 14 NSchG beschrieben. Hier werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, bei denen ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in dem jeweiligen Förderschwerpunkt der Förderschule festgestellt worden ist. In der **inklusiven Schule** (§ 4 NSchG) werden Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch wirksame, individuell angepasste Maßnahmen unterstützt. Zu diesen Maßnahmen gehören u. a. auch die „Schulinterne sonderpädagogische Beratung an allgemeinen Schulen“ (RdErl. d. MK vom 01.02.2019) und die „Sonderpädagogische Beratung durch Mobile Dienste“ (RdErl. d. MK vom 15.03.2022).

Die Grundsätze der **berufsbildenden Schulen** sind in der **Verordnung über berufsbildende Schulen und den Ergänzenden Bestimmungen (BbS-VO, EB-BbS)** geregelt.

Für die gymnasiale Oberstufe gilt eine eigene Verordnung über die gymnasiale Oberstufe mit **Ergänzenden Bestimmungen (VO-GO, EB-VO-GO)**. Darin werden alle Regelungen für die Einführungs- und Qualifikationsphase und die zu erreichenden Abschlüsse (Abitur, Fachhochschulreife) getroffen.

Rahmenrichtlinien und Kerncurricula

Für jedes Fach gibt es Kerncurricula oder Rahmenrichtlinien, diese geben die Kompetenzen und Inhalte vor, die in den jeweiligen Jahrgängen im Unterricht behandelt werden sollen und die die Schülerinnen und Schüler am Ende bestimmter Jahrgänge erreicht haben sollen. Aus den Kerncurricula **muss** jede Fachkonferenz einen schuleigenen Lehrplan (schuleigenes Curriculum) erstellen, der beschreibt, wie die Schule ihren Schülerinnen und Schülern wann das Wissen und die Kompetenzen vermitteln will. Die Eltern sind über die Fachkonferenzen an der Weiterentwicklung der schuleigenen Lehrpläne informiert und beteiligt (§ 35 Absatz 1 NSchG). Die Kerncurricula bilden die Grundlage für die landesweit einheitlichen Tests und Abschlussarbeiten.

Schriftliche Arbeiten in den allgemeinbildenden Schulen

Der Erlass zu den schriftlichen Arbeiten bestimmt die Grundsätze der Klassenarbeiten für alle allgemeinbildenden Schulen. Für die gymnasiale Oberstufe, das Abendgymnasium und das Kolleg gelten die Bestimmungen des Erlasses allerdings nur, soweit nicht in den speziellen Verordnungen und Erlassen für die vorgenannten Bereiche einschließlich des Abiturs abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen werden. Wichtig in dem Erlass zu den schriftlichen Arbeiten sind die Vorschriften, dass schriftliche Arbeiten mindestens eine Woche vor der Anfertigung vorher angekündigt werden müssen, Arbeiten aus dem Unterricht erwachsen müssen, die maximale Zahl von Arbeiten in einer Woche und die „30 %-Regel“ (Pflicht zur Genehmigung oder Nichtwertung einer Arbeit, wenn mehr als 30 % der Noten 5 oder 6 sind). Die Klassenelternvertretungen sind über die Entscheidung über die Angabe der Gründe zu unterrichten. Als gewählte Elternvertretung dürfen Sie dazu ruhig Nachfragen stellen oder in die Diskussion mit der Fachlehrkraft gehen. Die Genehmigung einer derart schlecht ausgefallenen Arbeit sollte immer die Ausnahme bleiben.

Hausaufgaben in den allgemeinbildenden Schulen

Der Erlass zu den Hausaufgaben regelt die Hausaufgabenstellung, insbesondere den maximalen Zeitrahmen in Abhängigkeit von dem Schulbereich. Die Gesamtkonferenz darf über die Festlegung von Grundsätzen für Hausaufgaben den Hausaufgabenerlass konkretisieren und so die Spielräume ausgestalten, die der Erlass eröffnet.

Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung in den allgemeinbildenden Schulen

Der Erlass regelt die **Verteilung der Lehrerstunden**, die den Schulen nach dem jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung stehen. Die Stundenzuweisung für die Schule richtet sich nach den zu bildenden Klassen und den für diese vorgesehenen Lehrerstunden zuzüglich etwaiger Zuschläge.

Je nach Schulform gibt es unterschiedliche **maximale Klassengrößen** und je nach Jahrgang und Schulform wird für jede zu bildende Klasse eine bestimmte Anzahl an Lehrerstunden der Schule zugewiesen. Dazu können z. B. noch Zuschläge für Ganztagschulen kommen. Einzelheiten sind dem Erlass zu entnehmen. Im Rahmen des so genannten Deregulierungserlasses kann die Schule, wenn der Schulvorstand dies freigegeben hat, mehr Klassen bilden, als ihr nach dem Erlass zustehen, zusätzliche Lehrerstunden erhält sie dafür nicht.

Zeugnisse in den allgemeinbildenden Schulen

Der Erlass „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ enthält die Bestimmungen zur Erteilung und Ausgestaltung von Zeugnissen in Niedersachsen.

Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO)

Die WeSchVO regelt für die allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen insbesondere die Voraussetzungen und Verfahren für Versetzung, Aufrücken, Überspringen oder Wiederholen eines Schuljahrgangs die Möglichkeiten eines Notenausgleichs sowie für Übergänge und Wechsel zwischen Schulformen oder Schulzweigen.

Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I

Die **AVO-Sek I** regelt in Niedersachsen, **welche Abschlüsse im Sekundarbereich I erworben werden können und welche Anforderungen dafür erfüllt werden müssen**. Sie legt die Voraussetzungen für den Hauptschulabschluss, Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss, den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss und den Erweiterten Sekundarabschluss I fest sowie die Regeln für Abschlussprüfungen und **die Berechtigung zum Übergang** in weiterführende Bildungsgänge.

Nützliche Hinweise zu Konferenzen und Zeugnissen

Der **Zeugniserlass** ist ebenso wie die **WeSchVO** besonders für die **Elternvertreterinnen und -vertreter** in den **Klassenkonferenzen** wichtig. Die Klassenkonferenz ist dann die Zeugnis- und Versetzungskonferenz der Klasse.

Notensprünge sind in der Zeugniskonferenz zu erläutern, diese Erläuterungen sind in der Konferenzniederschrift aufzunehmen. Die Kopfnoten der Schülerinnen und Schüler müssen von der Zeugniskonferenz beschlossen werden.

Stimmberechtigt sind in der Zeugnis- und Versetzungskonferenz (im Unterschied zu einer Klassenkonferenz, in der Schülerinnen und Schüler sowie Eltern Stimmrecht haben) nur die Lehrkräfte, die in der Klasse planmäßig unterrichtet haben. Vertreterinnen und Vertreter der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler haben aber Rederecht und wirken beratend mit (§ 36 Absatz 7 NSchG).

Die Versetzungskonferenz entscheidet über das Überspringen eines Jahrgangs, das Zurücktreten in den vorherigen Jahrgang, den Übergang oder die Überweisung in eine andere Schulform. Versetzungen, Überspringen, Übergang und Überweisungen sind Verwaltungsakte, die jeweils den förmlichen Beschluss der Klassenkonferenz benötigen. Gegen Verwaltungsakte besteht die Möglichkeit des Widerspruchs als Rechtsmittel. Nach erfolgloser Durchführung des Widerspruchs kann eine Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Außerdem entscheidet die Klassenkonferenz über den Abschluss, den eine Schülerin oder ein Schüler erreicht hat. Diese Entscheidung ist wie die Versetzung ein Verwaltungsakt, der von der Klassenkonferenz beschlossen werden muss.

Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen § 61 NSchG

Bei Beeinträchtigung des Unterrichts und anderen Pflichtverletzungen der Schülerinnen und Schüler sind Erziehungsmittel als pädagogische Einwirkungen zulässig. Erziehungsmittel können von einer einzelnen Lehrkraft oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.

Bei groben Pflichtverstößen sind die Ordnungsmaßnahmen zulässig, die im Schulgesetz definiert sind. Über alle Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung, der Schulleiter oder die Schulleiterin darf nicht allein entscheiden. Bei diesen Konferenzen haben die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler Stimmrecht.

Nachteilsausgleich und Notenschutz

§ 58 a NSchG sowie die Verordnung zum Nachteilsausgleich und Notenschutz bilden die Grundlage für Nachteilsausgleich und Notenschutz.

Die Arbeit in der Ganztagsschule

Der Erlass „Die Arbeit in der Ganztagsschule“ regelt auf Grundlage des § 23 NSchG die organisatorische Ausgestaltung der offenen, teilgebundenen und voll gebundenen Ganztagsschule, einschließlich der Rhythmisierung des Schultages, der Mittagsverpflegung, der Erweiterung des Bildungsangebots durch Kooperationen sowie der Qualitätsentwicklung.

Daneben gibt es den Erlass „Die Arbeit in der Ganztagsschule – Verträge mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern“, welcher sich vornehmlich der Vertragsgestaltung mit den Kooperationspartnerinnen und -partnern widmet.

Seit dem Beginn des Schuljahres 2026/27 haben Kinder bundesweit ab der 1. Klasse aufwachsend Anspruch auf ganztägige Betreuung in einer Tageseinrichtung, der Anspruch gilt demnach ab dem Schuljahr 2029/30 für alle Jahrgänge. Er wird in Niedersachsen überwiegend in den Ganztagsgrundschulen bzw. Ganztagsschulen mit Primarstufe umgesetzt. Da sich der sog. Rechtsanspruch jedoch an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet, ist eine Umsetzung auch in Tageseinrichtungen wie Horten oder durch Kooperationen zwischen Schule und Hort möglich.

Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

Dieser Erlass gibt den Rahmen zur **Schulbuchausleihe** vor, in dem die Schule sich bewegen muss. Der Schulelternrat ist bei diesem Thema zu beteiligen und hat teilweise ein Zustimmungsrecht. Die für die Schulbuchausleihe eingenommenen und ausgegebenen Gelder werden auch den schulischen Geldern zugerechnet, über die die Schulleitung gegenüber dem Schulvorstand Rechnung zu legen hat.

Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen

Der Orientierungsrahmen beschreibt, wie sich das Kultusministerium **gute Schule** in Niedersachsen vorstellt und kann als unterstützendes Instrument für die **Qualitätsentwicklung** der Schulen genutzt werden, indem er als Grundlage für Schulentwicklungsprozesse und der mindestens alle zwei Jahre durchzuführenden internen Evaluation dienen kann. Der Orientierungsrahmen wird durch 18 Qualitätsmerkmale beschrieben, die in insgesamt 54 Teilmerkmale ausdifferenziert sind. Die Merkmale werden in sechs Qualitätsbereiche strukturiert:

1. Ergebnisse und Wirkungen
2. Lehren und Lernen
3. Leitung und Organisation
4. Ziele und Strategien der Schulentwicklung
5. Bildungsangebote und Anforderungen
6. Kooperation und Beteiligung

Ab dem Schuljahr 2018/2019 trat an den allgemeinbildenden Schulen das Verfahren zur externen Evaluation in Kraft. Damit wurde das alte Verfahren der Schulinspektion abgelöst. Die Bezeichnung

„Fokusevaluation“ bringt zum Ausdruck, dass zukünftig einzelne, von der Schule ausgewählte und auf den Unterricht bezogene Entwicklungsziele von der externen Evaluation in den Blick genommen werden. Die Fokusevaluation unterstützt die Schulen bei der Qualitätsentwicklung. Die Durchführung kann durch die Schulleiterin oder den Schulleiter beim NLQ beantragt werden. Die Befugnis zur Entscheidung zur freiwilligen Teilnahme an der Fokusevaluation obliegt dem Schulvorstand.

Informationspflichten und -rechte

Die Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus sowie zwischen den verschiedenen Elterngruppen kann nur gelingen, wenn alle darauf achten, sich gegenseitig zu informieren, die Informationsrechte und -pflichten der einzelnen Gruppen berücksichtigt werden.

Diese Informationspflicht der Schule und dementsprechend das Informationsrecht der Eltern stellt sich wie folgt dar:

Die Schule ist dazu aufgefordert nach **§ 55 Absatz 2 NSchG** den „Dialog“ mit den Erziehungsberechtigten bezüglich „der schulischen Entwicklung als auch des Leistungsstandes des Kindes zu führen, um entwicklungsspezifische Problemstellungen frühzeitig zu erkennen und gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten zu bewältigen“. Dies ist eine Pflicht der Schule ebenso wie diejenige, die „Erziehungsberechtigten über die Bewertung von erbrachten Leistungen und andere wesentliche, ihre Kinder betreffende Vorgänge in geeigneter Weise zu unterrichten“ (§ 55 Absatz 3 NSchG), grundsätzlich gilt dies auch gegenüber den Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler, solange nicht Widerspruch durch den Schüler eingelegt wird.

Die Lehrkräfte sind **verpflichtet**, mit den Klassenelternschaften „Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts zu erörtern“ (§ 96 Absatz 4 NSchG). Dies gilt vor allem für Unterrichtsfächer, durch die das Erziehungsrecht der Eltern in besonderer Weise berührt wird, so den Sexualkundeunterricht.

Vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung sind nicht nur den Klassenelternschaften, sondern auch dem Schulelternrat gegenüber von der Schulleitung und den Lehrkräften die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, hier muss z. B. die Schulleitung von sich aus tätig werden (**§ 96 Absatz 3 NSchG**).

Für die Elterngruppen gilt jedoch ebenfalls eine Berichtspflicht (§ 96 Absatz 2 NSchG). Die Klassenelternvertreterinnen und -vertreter berichten der Klasse aus SER, Konferenzen und Schulvorstand, der SER-Vorstand berichtet entsprechend aus den Gremien in der SER-Sitzung.

Auf der Ebene der Gemeinde- und Kreiselternräte gilt die rechtzeitige Informationspflicht der Elternräte durch den Schulträger (§ 99 Absatz 1 Satz 2 NSchG).

Der Landeselternrat schließlich hat ebenfalls das Recht und die Pflicht, das Kultusministerium zu „beraten, ihm Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben“ und die Verpflichtung, die Vorsitzenden der Kreiselternräte und der kreisfreien Stadtelternräte 1- bis 2-mal im Jahr zu informieren.

Konflikte konstruktiv gestalten – aber wie?

Stellen Sie sich vor, Ihr Kind kommt aus der Schule und beschwert sich: „Die Lehrkraft hat ...“ Sie ärgern sich und überlegen sich, wie Sie nun reagieren wollen.

Es gibt ein paar Tipps, die helfen können, damit ein Konflikt nicht zu Lasten Ihres Kindes geht, sondern konstruktiv gelöst werden kann. Am Ende gibt es dann vielleicht sogar nur Gewinner.

- **Bitte hören Sie Ihrem Kind zu**, haben Sie Geduld und fragen ruhig nach.
- Versetzen Sie sich in Ihr Kind und zeigen Sie, dass Sie es verstehen wollen. Dadurch kann Ihr Kind seinen Ärger ausdrücken und verarbeiten.
- **Fragen Sie**, ob Ihr Kind ggf. auch anders mit der Situation hätte umgehen können.
- Geben Sie keine Ratschläge! Bestärken Sie Ihr Kind gegebenenfalls.

Bleibt jedoch der Konflikt bestehen, sollten Sie, **wenn möglich, etwas abwarten**. „Eine Nacht darüber schlafen“ und mit anderen Eltern reden. Sie sollten auch nichts ohne die Zustimmung Ihres Kindes unternehmen, damit Ihr Kind nicht das Vertrauen zu Ihnen verliert.

Sie sollten jedoch Kontakt zur Lehrkraft aufnehmen. Stellen Sie sich dabei immer wieder einmal „neben sich“ und stellen Sie sich auch vor, Sie wären die Lehrkraft.

Nehmen Sie auf diese Art einen **Perspektivwechsel** vor, um sich in den Anderen einfühlen zu können.

- Vereinbaren Sie einen **Gesprächstermin**.
- Beim Gespräch brauchen Sie Ihre volle Konzentration. Erklären Sie der Lehrkraft, weshalb Sie das Gespräch suchen.
- Erheben Sie **keine Vorwürfe**, auch nicht durch Körpersprache. Verhalten Sie sich positiv und lösungsorientiert. Sprechen Sie von Ihren Ängsten um das Kind.
- Suchen Sie im Gegenüber die Expertin oder den Experten und die Partnerin oder den Partner. Fragen Sie nach Rat und Hilfe. **Hören Sie zu**, auch wenn Sie mit dem Gesagten nicht einverstanden sind. Versuchen Sie zu verstehen, was die Lehrkraft über sich aussagt. Wenn die Lehrkraft sich durchs Reden „erleichtert“ hat und von Ihnen keine Vorwürfe und keinen Angriff mehr erwartet, haben Sie zur Hälfte gewonnen. Fragen Sie nach, ob die Lehrkraft noch etwas berichten möchte. Wenn nicht, beginnen Sie. Das Ganze kann sich auch noch mal wiederholen. Haben Sie Geduld mit der Lehrkraft.
- **Versuchen Sie langsam, die Lehrkraft für das Kind zu gewinnen**. Besprechen und vereinbaren Sie gemeinsam einen Plan, wie dem Kind geholfen werden kann.
- Vereinbaren Sie, in Kontakt zu bleiben und welche Aufgaben Sie übernehmen können und wollen.
- Vergessen Sie nie, dass Sie sich die Lehrkraft nicht zum Feind machen wollen. Das passiert jedoch leicht, wenn Sie die Lehrkräfte nicht anerkennen und Vorwürfe machen.

Allgemeine Informationen

zum Thema Schule in Niedersachsen, zu Elternvertretungen und darüber hinaus:

Landeselternrat

Geschäftsstelle des Landeselternrates

Berliner Allee 19

30175 Hannover

Telefon 0511 120-8810

Fax 0511 120-8816

E-Mail Landeselternrat@mk.niedersachsen.de

Instagram www.instagram.com/ler_niedersachsen?igsh=OW5zd3Q2ejF5anhw

Kreis- bzw. Stadtelternrat

Der jeweilige Kreis- bzw. Stadtelternrat vor Ort, ist über das zuständige Schulamt zu erfragen.

Webseiten

www.ler-nds.de (Informationen über Aufgaben, Mitglieder, Beschlüsse des Landeselternrates und vieles mehr)

www.mk.niedersachsen.de (aktuelle Pressinfo des Kultusministeriums, Gesetze/Erlasse und Verordnungen der einzelnen Schultypen unter Schule → Unsere Schulen) www.nds-voris.de (Niedersächsisches Vorschrifteninformationssystem)

www.nibis.de (Niedersächsischer Bildungsserver, hier findet man unter anderem die gültigen Curricula/Rahmenrichtlinien unter CuVo)

Schulverwaltungsblatt (https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/service/schulverwaltungsblatt/schulverwaltungsblatt_amtlicher_teil/schulverwaltungsblatt-amtlicher-teil-6525.html)

Schulverwaltungsblatt

Das niedersächsische Schulverwaltungsblatt ist mit seinem amtlichen Teil auf der Seite des Kultusministeriums unter Service vertreten. Manche Schulträger stellen ihren Kreis-/ Stadtelternräten das Schulverwaltungsblatt zur Verfügung, sie können es aber auf jeden Fall in Ihrer Schule einsehen, fragen Sie Ihre Schulleitung.

Kommentare zum Niedersächsischen Schulgesetz

sind im Buchhandel erhältlich, auch hier lohnt eine Nachfrage beim Schulträger über eine Kostenerstattung für den Schul-/ Kreiselternrat. Zum Beispiel bei KSV Medien.

Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule (RZI)

In Niedersachsen gibt es in jedem Landkreis, in jeder kreisfreien Stadt und in der Region Hannover ein Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule (RZI). Die RZI dienen für alle an Schule Beteiligten als Anlaufstelle vor Ort zu allen Fragen rund um die inklusive Schule.

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/inklusive-schule/grundlagen-inklusiven-unterrichts/regionale-beratungs-und-unterstuetzungszentren-inklusive-schule-rzi>

Weitere Beratungsstellen

Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder | Regionale Landesämter für Schule und Bildung (RLSB).

Quellen:

Niedersächsisches Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137 - VO-RIS 22410 01 00 00 000 -) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 48)

Verordnungen und Erlasse des Kultusministeriums

Brockmann/Littmann/Schippmann, NSchG/02/2011

Nolte, Ulrich, NSchG Kommentar, 12. Auflage, 2023

Impressum:

Herausgegeben vom 11. Landeselternrat, 2006 bis 2009

Redaktion: Sabine Hohagen, Fritz Hullen, Bernd Siegel, Hans-Jürgen Vogel, Pascal Zimmer

Auflage: März 2009, für die Schulelternräte in Niedersachsen, Vervielfältigungen erwünscht

Aktualisiert November 2015, Sabine Hohagen, Elke Schmidt

Aktualisiert September 2018 und Mai 2019, Mike Finke

Aktualisiert 2026, Dr. Christine Winter, Ralf Popp

LER Niedersachsen, Geschäftsstelle, Berliner Allee 19, 30175 Hannover